

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roman Simon (CDU)**

vom 20. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2020)

zum Thema:

Berufsbegleitende Ausbildung und Personalschlüssel in Berliner Bildungseinrichtungen

und **Antwort** vom 03. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Februar 2020)

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22194

vom 20. Januar 2020

über Berufsbegleitende Ausbildung und Personalschlüssel in Berliner Bildungseinrichtungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass Studentinnen und Studenten, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung zum Erzieher befinden, in Berliner Bildungseinrichtungen (Kitas, weitere Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen) immer ab dem ersten Tag ihrer Ausbildung auf den Personalschlüssel angerechnet werden müssen?
2. Wenn ja, wieso? Soll damit der Bedarf an Fachkräften gedeckt werden?
3. Wenn eine hundertprozentige Anrechnung nicht erfolgen muss: Besteht für die einzelnen Träger die Möglichkeit, die berufsbegleitenden Auszubildenden zunächst nur anteilig oder auch gar nicht auf den Personalschlüssel anzurechnen?

Zu 1. bis 3.:

Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung, die Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher auf den Personalschlüssel anzurechnen. Jedoch wurden mit den Regelungen zum Quereinstieg die dafür erforderlichen Voraussetzungen in den benannten Feldern geschaffen. So sind z. B. in den zum August 2018 in Kraft getretenen Regelungen „Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder“ die entsprechenden Rahmenbedingungen definiert. Demnach können Beschäftigte in Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und dem staatlich anerkannten Erzieher mit mindestens 19,7 und maximal 28 Wochenstunden auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Dieser Regelung liegen die Zulassungsvoraussetzungen zugrunde, die die Sozialpädagogik-Verordnung (SozpädVO) für den Zugang zum Teilzeitstudium in § 6 definiert. Demnach werden die Personen zum Teilzeitstudium an der Fachschule für Sozialpädagogik zugelassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 der SozpädVO erfüllen, mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine einschlägige beruf-

liche Tätigkeit ausüben und das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufs begleitenden Studiums nachweisen.

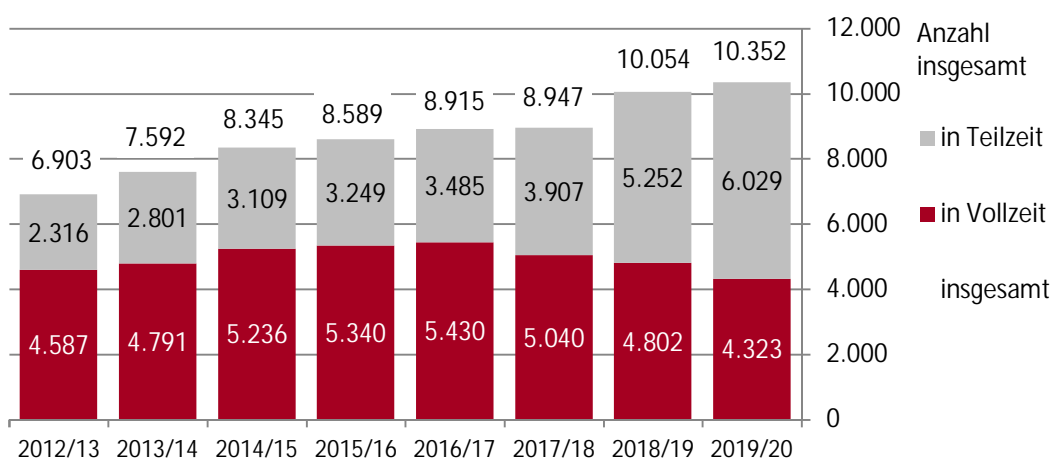
Die Anrechnung auf den Personalschlüssel erfolgt in dem Umfang, der arbeitsvertraglich mit der bzw. dem jeweiligen Beschäftigten in Ausbildung vereinbart wurde. Gemäß der geltenden Fachkräfte-Regelung beträgt dieser zwischen 19,7 und 28 Wochenstunden.

Zur Anrechnung auf den Personalschlüssel gibt es folgende zwei Ausnahmen:

In den ersten beiden Ausbildungsjahren nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden dürfen die Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung, die diese als Umschulung, d.h. in diesem Zeitraum gefördert über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters absolvieren. Hier erfolgt die Anrechnung auf den Personalschlüssel erst im 3. Ausbildungsjahr.

Die zweite Ausnahme sind Beschäftigte, deren Ausbildung über die Mittel der Praxisintegrierten Ausbildung der Fachkräfte-Offensive des Bundes gefördert wird. Diese erhalten eine Vergütung im Umfang von 28 Wochenstunden, wovon im 1. Ausbildungsjahr 20 Wochenstunden durch das Bundesprogramm finanziert werden, so dass eine Anrechnung auf den Personalschlüssel lediglich im Umfang von 8 Wochenstunden erfolgt. Im 2. und 3. Ausbildungsjahr sinkt die Förderung durch den Bund auf 70 bzw. 30 Prozent, so dass im 2. Ausbildungsjahr eine Anrechnung auf den Personalschlüssel mit 14 und im 3. Ausbildungsjahr mit 22 Wochenstunden erfolgt.

Abbildung 1: Anzahl der Studierenden an Fachschulen für Sozialpädagogik nach Voll- und Teilzeitstudium



Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Insgesamt sind eine hohe Resonanz und ein weiterer Anstieg der Teilzeitstudierenden festzustellen (s. *Abbildung 1*). Dies zeigt, dass dieses Ausbildungsmodell sowohl für Menschen, die die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher absolvieren möchten, genau so attraktiv ist wie für die Einrichtungsträger.

Damit ist die berufsbegleitende Ausbildung im Land Berlin eine zentrale Säule der Gewinnung der Fachkräfte von morgen.

4. Die Anrechnung der berufsbegleitenden Auszubildenden von Beginn an zu 100% auf den Personalschlüssel führt zu einer (Mehr-) Belastung des Fachpersonals, das Fachaufgaben verstärkt und gehäuft ausführen muss. Reichen aus Sicht der Senatsverwaltung als Kompensation für die Mehrbelastung die Anleitungsstunden (drei Wochenstunden im ersten Ausbildungsjahr, zwei Wochenstunden im zweiten Ausbildungsjahr und eine Woche in drittem Ausbildungsjahr) aus? Falls nein: Was gedenkt die Senatsverwaltung zu tun, um die betroffenen Fachkräfte zukünftig zu entlasten?

Zu 4.:

Der Berliner Senat stellt seit Februar 2018 für die Unterstützung der Einrichtungen bei der Anleitung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung Kompensationsmittel in Form von „Zeit für Anleitung“ im 3-2-1-Modell bereit: im 1. Ausbildungsjahr drei, im 2. Ausbildungsjahr zwei, im 3. Ausbildungsjahr eine Wochenstunde. Die Inanspruchnahme steigt, was darauf schließen lässt, dass dieses Instrument eine wirksame Unterstützung der Einrichtungen darstellt (s. *Jährlicher Bericht über die Umsetzung der Ausweitung der Anleitungsstunden für Erzieherinnen und Erzieher, Rote Nummern 1405, 1405 A, 1405 B, 1405 C*).

Ergänzend dazu unterstützt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Träger und Einrichtungen mit fachlichem Know-how zur Ausgestaltung der Anleitung. Hier ist der so genannte „Kita-Fächer“ zu nennen, der in Zusammenarbeit mit der LIGA Berlin und dem DaKS im März 2019 aufgelegt wurde und im dritten Teil konkrete Beispiele zur Umsetzung der Anleitung ausführt. Ergänzend dazu können die Fortbildungsangebote genutzt werden, die das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) zu diesem Thema anbietet. Diese Angebote sehen sowohl theoretische Anteile als auch praktische Übungen und Möglichkeiten der Reflexion und des Transfers auf die eigene Einrichtung vor.

Mit diesen einander flankierenden Maßnahmen unterstützt der Senat die auszubildenden Einrichtungen bereits jetzt in verschiedener Hinsicht. Zusätzliche Unterstützung erhalten die Träger zukünftig bei der Beschäftigung von Quereinsteigenden durch die Ausweitung der „Zeit für Anleitung“, die mit den Mitteln des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (Gute-KiTa-Gesetz) ab Februar 2020 möglich wird. Beginnend ab dem Sommersemester 2020 (ab Februar 2020) können unter Einsatz von Mitteln des „Gute-KiTa-Gesetzes“ Träger diese Kompensationsmittel auch für dual bzw. berufsintegrierend Studierende der Kindheitspädagogik beantragen – analog zu der Anleitung der Beschäftigten in der berufsbegleitenden Ausbildung zur/zum Erzieher/in im 3-2-1-Modell. Außerdem können Träger für die Anleitung von anerkannten Quereinsteigenden aus verwandten Berufen, zur Umsetzung einer besonderen Konzeption und der sonstigen geeigneten Personen Kompensationsmittel für die Anleitung im ersten Jahr der Beschäftigung in Anspruch nehmen: ab Februar 2020 zunächst im Umfang von einer, ab Februar 2021 im Umfang von zwei Wochenstunden.

Um den Ausbildungserfolg der Beschäftigten in Ausbildung (inkl. der dual bzw. berufsintegrierend Studierenden der Kindheitspädagogik) zusätzlich zu sichern, werden den Trägern außerdem Kompensationsmittel für Vor- und Nachbereitungszeit der Beschäftigten in Ausbildung/Studium bereitgestellt: ab August 2020 im Umfang von zunächst einer, ab Februar 2022 für zwei Wochenstunden über den gesamten Ausbildungsverlauf.

Berlin, den 3. Februar 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie